

zentralen Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen und den Betrieben zusammen tun im Territorium mit der zweiglichen Entwicklung die kontinuierliche gesellschaftliche Entwicklung des Territoriums unter Einschluß der Umwelterfordernisse zu sichern. Mit der Investitionskoordination, der gemeinsamen Erschließung von Baugelände, den Standortgenehmigungen und der Baubilanzierung werden durch die Mehrfachnutzung von Naturreichtümern und der Landschaft Intensivierungsreserven erschlossen.

Die Räte der Bezirke haben das Recht und die Pflicht, alle landeskulturellen Maßnahmen im Territorium zu koordinieren (§ 5 Landeskulturgesetz). Ihre Koordination sowie die Kontrolle, die sie ausüben haben, erstrecken sich vor allem auf Schwerpunktgebiete, denen sich die Tätigkeit von zentralen Staatsorganen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen unmittelbar auf die Nutzung des Bodens oder der Gewässer auswirkt. Wie die Praxis zeigt, entstehen mit dem volkswirtschaftlichen Leistungsanstieg ständig neue Anforderungen an das Territorium und neue Schwerpunkte. Diese ergeben sich z. B. aus bereitzustellenden Standorten für Großanlagen der industriellen Tierproduktion oder für Gemeinschaftsdeponien von industriellen und kommunalen Abprodukten, aus komplexen Flumeugestaltungen, der Entwicklung der mineralischen Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft sowie der Wasserwirtschaft, aus dem Ausbau des Erholungs-, Gesundheits- und Kurwesens und nicht zuletzt aus dem komplexen Wohnungsbau. Für alle diese Schwerpunkte haben die Räte der Bezirke die erforderlichen territorialen Voraussetzungen auf effektivste Weise zu schaffen.

Die Bezirkstage entscheiden über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Bergbauschutzgebiete oder Schutzgebiete für Kur- und Erholungszwecke. Im Zusammenhang mit den Schutzgebietenfestlegungen können die Räte gegenüber Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Bürgern verbindliche Nutzungsbeschränkungen und Verbote von Maßnahmen, die den Schutz beeinträchtigen, aussprechen.<sup>5</sup>

Als beratendes Organ des Rates des Bezirkes für die Herausarbeitung und Koordination grundsätzlicher Maßnahmen zur komplexen Entwicklung der Umweltbedingungen im Territorium, zur Vorbereitung entsprechender Beschlüsse des Bezirkstages oder des Rates wirkt eine ständige Arbeitsgruppe für sozialistische Landeskultur. Die Arbeitsgruppe wird im Auftrag des Rates für das Aufgabengebiet Umweltschutz und Wasserwirtschaft verantwortlichen Ratsmitglied geleitet Mitglieder der Arbeitsgruppe sind zumeist Leiter anderer Fachorgane des Rates bzw. deren Stellvertreter sowie verantwortliche Vertreter von Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen, wissenschaftlichen Institutionen, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen. In der Regel bestätigt der Rat des Bezirkes durch Beschluß die Zusammensetzung der ständigen Arbeitsgruppe auf Vorschlag ihres Leiters. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes in diese Funktion berufen.

Entsprechend dem Ministerratsbeschluß über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 28.2.1974 (GBl. I 1974 Nr. 20 S. 189) sind bei den Räten der Bezirke Ratsmitglieder für Umweltschutz und Was-

5 Vgl. Kommentar zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7.1973, Berlin 1977, S. 135 u. 142.